

Erratum

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 278. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Juli 2012

In dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 278. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) [Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Instituts am 4. Juni 2012 unter www.institut-ba.de und im Deutschen Ärzteblatt Heft 24, Jg. 109, Seite A 1276 vom 15. Juni 2012] war bezüglich der Änderung der Leistungslegende nach der Gebührenordnungsposition 01828 des Abschnitts 1.7.5 (unter Nr. 4 des Beschlusses) die Abrechnungsbestimmung „einmal im Behandlungsfall“ fälschlicherweise als neue zweite Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 01828 abgedruckt. Mit Erratum vom 26. September 2012 wurde dies korrigiert.

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 278. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2012

- 1. Streichung der Gebührenordnungsposition 01801 im Abschnitt 1.7.4**
- 2. Streichung der Gebührenordnungsposition 01801 aus den Präambeln 1.7, 5.1, 6.1, 7.1, 8.1, 9.1, 11.1, 12.1, 13.1, 15.1, 16.1, 18.1, 21.1, 26.1, 31.2.1, 31.6.1 und 36.2.1**
- 3. Änderung der Leistungslegende nach der Gebührenordnungsposition 01802 des Abschnitts 1.7.4**

01802	Rötelnantikörper-Bestimmung Immunoassay im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge	mittels der	275 Punkte
-------	---	----------------	------------

Die Gebührenordnungsposition 01802 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32574 berechnungsfähig.

4. Änderung der Leistungslegende nach der Gebührenordnungsposition 01828 des Abschnitts 1.7.5

01828 Entnahme von Venenblut für den Varicella-Zoster-Virus-Antikörper-Nachweis im Rahmen der Empfängnisregelung

einmal im Behandlungsfall

55 Punkte

Vertragsärzte im hausärztlichen Versorgungsbereich können die Gebührenordnungsposition 01828 berechnen, wenn sie nachweisen, dass sie diese Leistung bereits vor dem 31.12.2002 abgerechnet haben oder über eine mindestens einjährige gynäkologische Weiterbildung verfügen.

Die Gebührenordnungsposition 01828 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 08210 bis 08212 berechnungsfähig.

5. Streichung der Gebührenordnungsposition 01829 im Abschnitt 1.7.5

6. Streichung der Gebührenordnungsposition 01829 aus den Präambeln 1.7, 8.1, 12.1, 31.2.1, 31.6.1 und 36.2.1

7. Aufnahme einer dritten Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 08212 im Abschnitt 8.2

Die Gebührenordnungspositionen 08210 bis 08212 sind am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01828 berechnungsfähig.

8. Streichung der Gebührenordnungspositionen 01801 und 01829 im Anhang 3 des EBM